

109-4/1008

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ AŽTLÉKOVÝ ODBOR

Doslo _____
Čj. 109-4/1008
Místo _____

15 listů 22. 4. 2009 Junc

Krab. 52.

ST S

- IV.- F - 1 / 42.
- IV.- F - 2 / 42.
- IV.- F - 3 / 42.
- IV.- F - 4 / 42.

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD
IV A 1 c B.Nr. 2005/42 g

Stabschef des Reichsministeriums

20. JAN 1942

Berlin, den 17. Januar 1942

Schnell rief!

Betrifft: Einsatz französischer Kriegsgefangener in der
Luftfahrtindustrie

Vorgang: ohne.

Anlage: 1 Anlage.

In der Anlage übersende ich die Anordnung des
Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der
Luftwaffe v. 15.10.41 - Az. c GL.B.f. S/A (III) Nr. 2237/41
zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung. Insbesondere ver-
weise ich auf Ziffer 2.) a) der vorbezeichneten Anordnung.

Verteiler:

An
alle Staatspolizei-leit-stellen

Nachrichtlich:

- a) dem Reichsführer W und Chef der Deutschen Polizei
- b) dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD
- c) dem Chef der Ordnungspolizei
- d) dem Reichssicherheitshauptamt - Verteiler C -
- e) dem Amt I - I B 3. (Abdrucke zur Sammlung Runderlasse)
- f) allen Höheren und Polizeiführern
- g) allen Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD
- h) allen Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
- i) den Kriminalpolizei-leit-stellen
- k) den SD-leit-schnitten

In Vertretung:
ge M i l l e r



Beglaubigt:

Kzl.-Angest.

St. G. 27-1

Abschrift
Dem Reichsminister der Luftfahrt
und Oberbefehlshaber d. Luftwaffe

Berlin, den 15. Oktober 1941
Auf: 120047/5537

Az. 7c Gl.B.f.S/A (III) Nr. 2237/41 g

Geheim!

An
Oberkommando der Wehrmacht
- Abwehrabteilung III -

Berlin W 35,
Großadmiral Prinz Heinrichstr.

Betr.: Einsatz französischer Kriegsgefangener
in der Luftfahrtindustrie.

Bezug: Diess. Nr. 3715/40 g Az. 7c Gl.B.f.S/A (III)
v. 16. Juli 1941.

Der Herr Reichsmarschall hat den Einsatz einer großen Zahl
französischer Kriegsgefangener in alle Betriebe der Luftwaffenferti-
gung angeordnet, um eine weitere Steigerung der Fertigung herbeizu-
führen.

Das OKW hat mit Erlaß v. 29.5.41 Az. 2 f 16 Kriegsgef. (Ic)
Nr. 1561/41 geh. die Abwehrstellen grundsätzlich darauf hingewiesen,
daß Bedenken, die gegen einen gleichzeitigen Einsatz Kriegsgefangan-
ger und freier ausländischer Arbeitskräfte an der gleichen Arbeits-
stelle bestehen, zurückzustellen sind.

- 1.) a) Der Einsatz kriegsgefangener Franzosen ist überall da ge-
stattet, wo bisher auch Ausländer beschäftigt werden durften.
- b) Eine Zusammenarbeit der Kriegsgefangenen mit Frauen hat grund-
sätzlich zu unterbleiben. Dagegen kann Arbeit mit Frauen im
gleichen Werkraum zugelassen werden, wenn zwischen den Ar-
beitsplätzen ein genügender Zwischenraum besteht und jede
Möglichkeit einer Verbindung verhindert wird.
- c) Kriegsgefangene Franzosen dürfen niemals Vorgesetzte deutscher
Arbeitskräfte sein. Sie können Kriegsgefangene als Vor-
gesetzte kriegsgefangener Franzosen eingesetzt werden, wenn
die ihnen Untergeordneten im militärischen Rang nicht höher
stehen als der Vorgesetzte.

2a

d) Der Kriegsgefangene hat mindestens die gleiche Arbeitszeit zu arbeiten wie der deutsche Arbeiter an der gleichen Arbeitsstelle. Nacht- und Sonntagsarbeit ist grundsätzlich erlaubt, soweit gleiche Arbeiten von deutschen Arbeitskräften verlangt werden.

2.) Bewachung, Unterbringung u.ä.

a) Kriegsgefangene bleiben grundsätzlich Kriegsgefangene und müssen als solche behandelt werden. Die Bewachung der Kriegsgefangenen außerhalb der Betriebe bleibt eine Angelegenheit der Wehrmacht. Die Kriegsgefangenen werden, gemäß den Befehlen des zuständigen Stalags, morgens geschlossen zur Arbeitsstelle und abends zurück geführt. Die Überwachung der kriegsgefangenen Franzosen innerhalb des Fabrikgeländes muss durch die Betriebe mit dem zuständigen Stalag geregelt werden. Zur Beaufsichtigung der Kriegsgefangenen können hierbei jedoch nur solche Gefolgschaftsmitglieder verwendet werden, die vom Lagerkommandanten des zuständigen Stalags zu Hilfswachmannschaften bestellt worden sind. Da der Schutz für die Bewachung zahlenmäßig nicht ausreichend ist, sind gemäß dem vorgesehenen Einsatz der Kriegsgefangenen in den betreffenden Werkstätten Meister, Kontrolleure, Vorarbeiter und andere geeignete Gefolgschaftsmitglieder in der erforderlichen Zahl vor Einsatz der Kriegsgefangenen für die Bestellung zu Hilfswachmannschaften vorzuschlagen. Die Hilfswachmannschaften sind innerhalb des Fabrikgeländes durch äußerlich sichtbare Kennzeichen als Hilfswachmannschaften zu bezeichnen.

b) Für die Kriegsgefangenen sind gesonderte Aborte, Wasch- und Umkleieräume einzurichten. Es ist Sorge dafür zu tragen, dass die Kriegsgefangenen sich nicht unbeobachtet frei in allen Betriebsanlagen bewegen können. Soweit Kriegsgefangene ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, sollen sie nicht ohne Aufsicht bleiben.

c) Das Essen der Kriegsgefangenen soll gemeinsam, also nicht untermischt mit deutschen Gefolgschaftsmitgliedern, eingenommen werden. Es genügt, wenn in Gemeinschaftshäusern (Kantinen) besondere Tische für die ausschließlichen Benutzung für Kriegsgefangene bestimmt sind.



3

d) Es besteht keine Verpflichtung, Kriegsgefangene nur in ihrer Uniform arbeiten zu lassen, vielmehr kann Arbeitskleidung gestellt werden. Es muß dann aber Sorge dafür getragen werden, daß diese besonders gekennzeichnet wird (z.B. Armbinde).

e) Die Unterbringung der Kriegsgefangenen ist durch bestimmte Vorschriften geregelt. Da nicht immer abgeschlossene Lager zur Verfügung stehen, ist die Unterbringung in Sälen oder anderen Räumen grundsätzlich gestattet, wenn die Unterkünfte durch den Abwehroffizier des zuständigen Kriegsgefangenenlagers abwehrmäßig überprüft sind.

3.) a) Es ist selbstverständlich, daß der Vertrauensrat des Betriebes von dem beabsichtigten Einsatz von Kriegsgefangenen zu verständigen ist, damit Beunruhigung im Betrieb vermieden wird. In gewissen Zeitabständen ist die Gefolgschaft darüber aufzuklären, daß keine Fühlungnahme zwischen den Gefolgschaftsmitgliedern und den Kriegsgefangenen stattfinden darf. Die diesbezüglichen Strafbestimmungen für unerlaubten Verkehr mit Kriegsgefangenen sind wiederholt bekanntzugeben.

b) Da der Einsatz kriegsgefangener Franzosen unumgänglich notwendig ist, um die hierin ruhenden wertvollen Arbeitskräfte der deutschen Rüstungsindustrie nutzbar zu machen, wird erwartet, daß bei verständnisvoller Zusammenarbeit mit der DAF und den Parteidienststellen keine Schwierigkeiten auftreten.

c) Jede betonte Herabsetzung (Diffamierung) der franz. Kriegsgef. soll vermieden werden, weil es darauf ankommt, eine größtmögliche Arbeitsleistung von diesen zu erhalten. Es liegt daher kein Grund vor, den Einsatz franz. Kriegsgef. in den Betrieben der Luftwaffenfertigung nötig zu erschweren, um so mehr, als es sich gezeigt hat, daß es sich hier um besonders arbeitswillige, intelligente, disziplinierte und leistungsfähige Arbeitskräfte handelt.

Es wird um möglichst baldige Bekanntgabe an die Abwehrstellen gebeten.

Auftrag
ge T e n d l a n d

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Prag, den 28. Januar 1942

Tgb. Nr. B. d. S. Iib 5216/42
Bitte bei der Antwort vorkommendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 31. JAN. 1942

Fernschreiben

An
alle Herren Oberlandräte

Dringend- sofort vorlegen !

Betrifft: Internierung der Staatsangehörigen von Cuba, Santa Domingo, Guatemala, Costa Rica und San Salvador.

Ich ersuche die männlichen wehrfähigen (vom 16. bis 65. Lebensjahr) Staatsangehörigen von Cuba, Santa Domingo Guatemala, Costa Rica und San Salvador in Polizeihaft zu nehmen. Hiervon sind auszunehmen:

- a) einwandfreie Volksdeutsche,
- b) Personen, die zweifelsfrei deutschfreundlich eingestellt sind,
- c) Personen, die nach der einzuholenden Stellungnahme des zuständigen Arbeitsamts von der deutschen Wirtschaft nicht entbehrt werden können,
- d) Personen, bei denen es aus besonderen, vornehmlich wirtschaftlichen Gründen, angezeigt erscheint, sie von der polizeilichen Verwahrung zunächst auszunehmen, wenn die zuständige Staatspolizeistelle zustimmt.

In den Fällen zu a) bis c) ist die polizeiliche Verwahrung gleichwohl durchzuführen, wenn staatspolizeiliche Gründe unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage es erforderlich erscheinen lassen.

Von der Überführung zur endgültigen Internierung ist bis auf weitere Weisung abzusehen. Das gleiche gilt für weitere ausländerpolizeiliche Maßnahmen im Sinne der VO. vom 5.9. 1939 - RGBl. S. 1667.-

ya

Ich ersuche bis zum 1.2.42 um Bericht über die
Zahl der festgenommenen Personen unter Angabe ihrer
Personalien.

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Tgb.Nr. BdS IIb 5216/42
Im Auftrage:
gez. Dr. S c h n e i d e r
Reg.-Rat

Abschriftlich:

dem

Büro des Herrn Staatssekretärs

in P r a g

zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage:

D. Schneider



56119

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin, den 21. Februar 1942

B.Nr. 7831/42 - IV A 1 c

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsministerium
in Böhmen und Mähren.

Dag: 27. FEB. 1942

An alle

Staatspolizei-leit-stellen

Nachrichtlich

- cc. d. m.*
1. 22/2. 42
- a) dem Reichssicherheitshauptamt
- Verteiler C -
 - b) dem Amt I - I B 3 (Abdrucke zur Sammlung Runderlasse)
 - c) den Höheren W - und Polizeiführern
 - d) den Befehlshabern der Sicherheitspolizei und des SD
 - e) den Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
 - f) den Kriminalpolizei-leit-stellen
 - g) den SD- Leitabschnitten.

Betrifft: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen.

Vorgang: Erlass des Chefs der Sipo u. d. SD vom 12.2.40 - Nr. 98/40 g -

Erlass des RFL und Chefs der Deutschen Polizei vom 7.5.40 - S I A 1 Nr. 97^{II}/176 - 7 -

Erlass des Chefs der Sipo u. d. SD vom 5.8.40 - 3642/40 g - IV A 1 c -

Anlagen: - 1 -

Bisher sind die Meldungen der Staatspolizei-leit-stellen über verbotenen Umgang mit Kriegsgefangenen im Tagesrapport hier als Unterlagen verwendet worden, um einen Überblick über Umfang und Höhe der verhängten Strafen zu gewinnen.

2
F-3/42

6

In fast allen Fällen sind bisher zeitraubende Rückfragen erforderlich gewesen, so dass der Geschäftsbetrieb des Amtes und der Staatspolizei-leit-stellen erheblich belastet wurde.

Zur Vereinfachung wird nunmehr angeordnet, dass die Staatspolizei-leit-stellen über jeden derartigen Fall, auch wenn dieser nur durch staatspolizeiliche Massnahmen (Warnungen oder Schutzhaft) geahndet wird, dem Reichssicherheits-hauptamt mit Formblatt nach beigefügtem Muster zu berichten haben und zwar für jeden Festgenom-men gesondert.

Die erforderlichen Vordrucke haben die Staatspolizei-leit-stellen im Abzugsverfahren selbst herzustellen. Die Erstattung der Tages-meldungen bleibt hiervon unberührt. Ich ersuche jedoch, dafür Sorge zu tragen, dass die angefor-derten formularmässigen Meldungen, die erst nach Abschluss des Verfahrens, also nach gerichtlicher Aburteilung oder nach staatspolizeilich getroffe-nen Massnahmen einzureichen sind, von den zustän-digen Sachbearbeitern nicht übersehen werden und dass auf eine vollständige Ausfüllung der Formu-lare geachtet wird.

In den Fällen des Geschlechtsverkehrs deutscher Frauen mit Kriegsgefangenen gelten unab-hängig von dieser Anordnung die bisher erlassenen einschlägigen Bestimmungen.

gez. Müller



Beglaubigt:
Hüter
Kanzlei-Angestellte

M u s t e r

7

Geheime Staatspolizei
Staatspolizei-leit-stelle

....., den.....

Nr.

An das

Reichssicherheitshauptamt
- Referat IV A 1 c -

B e r l i n SW.11
Prinz Albrechtstr.8

Betrifft: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen.
Vorgang: Erlass des Chefs d.Sipo u.d.SD vom 12.2.
40 - Nr.98/40 g -
Erlass des RPK u. Chefs d.Deutschen Poli-
zei vom 7.5.40 - S I A 1 Nr.97¹¹ /40 -176-
7 -
Erlass des Chefs der Sipo u.d.SD vom
5.8.40 - 3642/40 g - IV A 1 c -

Zu - und Vorname:

geb.am :

Beruf:

Staatsangehörigkeit:

Konfession:

Familienstand:

Kinder:

Alter der Kinder:

Wohnung:

..... wurde wegen verbotenen Umgangs mit Kriegs-
gefangenen am festgenommen.

Die Ermittlungen sind abgeschlossen und
erfordern staatspolizeiliche Massnahmen .. die Einlei-
tung eines Strafverfahrens.

Haftbefehl wurde am erlassen -
Schutzhaft für die Dauer von Monaten - Wochen-
bis zum Abschluss des Verfahrens beantragt. Unter -
bringung in einem Konzentrationslager ist - nicht-

erforderlich. Der Täter wurde staatspolizeilich
gewarnt und am aus der Haft ent-
lassen.

Kurzer Sachverhalt:

Kurze politische Beurteilung des Täters:

(Früh.Parteizugehörigkeit, Funktionär-
tätigkeit, politisches Verhalten nach dem Umbruch ?
Welchen NS-Organisationen jetzt angehörend ?
Vorstrafen ?)

Gerichtsurteil:

Der Vertreter des Auswärtigen Amts
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

9 91
Prag III, den 25. September 1944.

Thungasse 18
Fernruf: 601 41, 779 41, 778 41, 649 41

Nr. 8933/3-Prot. 2. Finnl.

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Sachbetreff bei weiteren
Schreiben anzugeben.



Im Durchdruck

dem Ministeramt

z.Hd. von Herrn Ministerialrat Dr. G i e s

1/1
10. 44.
dem Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD
der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Prag -
dem Sicherheitsdienst RF-SS - SD-Leitabschnitt Prag -
der Wohnraumbewirtschaftungsstelle beim Ministerium des Innern
z.Hd. von Herrn Präsidenten R u k w i e d

in P r a g

- je besonders -

mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung übersandt.

Ludwina

St. M. IV 5-4 d/42

Durchdruck

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren

Prag III,
Thungasse 18
Fernruf: 601 41, 779 41, 778 41, 649 41

21
10

Nr. 9933/3-Prct. 2. Finnland

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Sachbetreff bei weiteren Schreiben anzugeben.

B i l l e t

Der Vertreter des Auswärtigen Amtes beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, zurückkommend auf wiederholte mündliche und telefonische Rücksprachen, beehrt sich dem Königlich Schwedischen Konsulat mitzuteilen, dass auf Weisung des Auswärtigen Amtes die Schliessung des Finnischen Generalkonsulats in Prag nunmehr veranlasst werden soll. Es wird daher gebeten, die dem bisherigen Konsul Koivisteinen gehörenden Möbel durch Einlagerung baldmöglichst sicherzustellen, da über die Räume "Prag VII., Eichendorffstrasse Nr. 17" einschliesslich Garage anderweitig verfügt werden wird. Die von Herrn Koivisteinen angemietete Garage gehört der Frau E. Gradl, Prag VII., Veverkastresse 6.

Die zuständigen deutschen Dienststellen sind von Vorstehenden benachrichtigt worden. Um gefällige Mitteilung über das Veranlassete wird ergebnis gebeten.

Prag, den 25. September 1944.

(Stempel)

An
das Königlich Schwedische Konsulat
in
Prag

Zusatz: Der dortigen Anregung entsprechend können die oben erwähnten Räume bis zu der in 2 Wochen zu erwartenden Rückkehr des Herrn Generalkonsuls Löwenherd im augenblicklichen Zustand verbleiben. Sollte Letzterer alsdann für die Wohnung einschliesslich der Möbel für eigenen Gebrauch Interesse haben, würde seine bisherige Wohnung in der Schillerstrasse 37, Prag XIX., zu anderweitiger Verwendung freizugeben sein.

(Stempel)

SK STVF 4 - 42

Der Vertreter des Auswärtigen Amts
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag III, den 15. Juni 1944.
Thungasse 18
Fernruf: 601 41, 779 41, 778 41, 649 41

Nr. 1539/12 Prot. 2 Finnland

Es wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Sachbetreff bei weiteren
Schreiben anzugeben.

Betrifft: Ehem. Finnischen Konsul in Prag;
Wohnungsangelegenheit.

Auf den Erlaß vom 5. VI. 1944

- Prot. A 7333 II 72 -

- 1 Doppel -

Aus der von der Finnischen Gesandtschaft in Berlin dem
Auswärtigen Amt überreichten Verbalnote Nr. 2383 vom 26. Mai d. J.
geht nicht hervor, ob der ehemalige Finnische Konsul in Prag
Aate Koivistoinen, der seit der Schließung des
hiesigen Konsulats sich in Budapest aufhält, die Absicht hat,
seine Prager Wohnung zu räumen.

Da von den hiesigen zuständigen Stellen wiederholt
diesbezügliche Anfragen an mich gerichtet wurden, deren Beant-
wortung ich von der Entscheidung des Auswärtigen Amts bzw. der
Finnischen Regierung abhängig gemacht habe, und im Hinblick auf
die herrschende Wohnungsnot darf ich anregen, bei der Finnischen
Gesandtschaft zweckdienliche Schritte unternehmen zu wollen,
damit Koivistoinen veranlaßt werden könnte, auf seine Prager
Wohnung, die er seit 3 Monaten nicht mehr bewohnt, als Tausch-
objekt zu Gunsten des Türkischen Generalkonsuls in Prag zu ver-
zichten.

Zur dortigen Information darf ich noch bemerken, daß
mir Koivistoinen vor seinem Abgang nach Budapest mitteilte, er
beabsichtige, seine Prager Wohnung lediglich zu dem Zwecke zu
behalten, um eine kostspielige Einstellung seiner Möbel in einem
Budapester Möbellager zu ersparen.

Ich wäre dankbar, wenn Koivistoinen dazu bewogen wer-
den könnte, seine Prager Wohnung aufzugeben, zumal es m. E. bei
der derzeitigen Wohnungsknappheit nicht gut möglich ist, eine
Wohnung lediglich als Möbeldepot zu benützen.

An das

Auswärtige Amt,
Berlin.

gez. Luckwald

11a
Der Vertreter des Auswärtigen Amtes
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren

Nr. 1539/12 Prot. 2 Finnland

Prag, den 15. Juni 1944.

Ministeramt
Eing.: 16 JUNI 1944

Im Durchdruck nebst 1 Anlage
dem Ministeramt

in Prag

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme ergebenst
übersandt.

Lupkowski

69529

Eintrag



L. 187 6. 44.

St. M. W. F. - 4 c / 42

A b s c h r i f t .

Finnische Gesandtschaft

2381

H
12

V e r b a l n o t e .

Unter Bezugnahme auf die Verbalnote des Auswärtigen Amtes vom 13.d.M. - Prot. ; 6267 II 72 - beehrt sich die Finnische Gesandtschaft hierdurch mitzuteilen, daß Herr Konsul Aate Koivistoinen vor einiger Zeit nach Budapest versetzt worden ist. Bis auf weiteres ist kein Nachfolger ernannt worden, sondern werden die in den Wirkungskreis des Prager Konsulates gehörenden Angelegenheiten vorläufig von dem Generalkonsulat in Hamburg betreut.

Berlin, den 26.Mai 1944.

An das

Auswärtige Amt
des Deutschen Reiches,
B e r l i n .

Der Vertreter des Auswärtigen Amts
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag III, den 12. Februar 1944
Thungasse 18
Fernruf: 601 41, 779 41, 778 41, 649 41

6
14

Nr. 1539/6 Prot 2 Finnland

wird gebeten, dieses Aktenzeichen und den Sachbetreff bei weiteren
Schreiben anzugeben.

Betreff: Wechsel in der Leitung des Finnischen
Generalkonsulats.

AB Bühren.

Konsul Aate K o i v i s t o i n e n, seit September
1941 Leiter des hiesigen Finnischen Generalkonsulats, teilt mir
durch Note vom 7. d. Mts. seine Versetzung in gleicher Eigenschaft
nach Budapest mit. Er ist zur Übernahme seiner dortigen Tätigkeit
bereits abgereist, wird aber Ende März nochmals nach Prag zurück-
kommen, um über die Regelung seiner eventuellen Nachfolge in Prag
zu berichten. Bis dahin solle das Prager Generalkonsulat bestehen-
bleiben und zwar unter teilweiser Leitung der Finnischen Gesandt-
schaft in Berlin.

An das

Ministeramt

Prag

14a

2

7/44. O. Stütz. Saeco

gegen Erbgang des Vermögens

2/11.1944. zum Vortrag

2142	18. FEB. 1944
11/3	Haltgeldent

P

69526



SD-LA Prag

VI

Urschriftlich zurück

an 4-Standartenführer Ministerialrat Dr. Gies
Prag.

92 88

Sturmabteilung
44-Sturmabteilung

11-7

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren
Der Vertreter des Auswärtigen Amts

Prag den 2. März 1942

Nr. 1539/42 Prot.2 Finnland

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 5. MRZ. 1942

Es wird gebeten, dieses Geschäftsgeldchen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Konten der Oberklasse
Postsparkassenkonto Nr. 98.600 und Girokonto
bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren
in Prag

Der Leiter des Finnischen Generalkonsulats, Vizekonsul
Aate Koivistoinen, hat mir mitgeteilt, dass er zum
Konsul ernannt worden ist.

An das
Büro des Herrn Staatssekretärs
Prag

h. a. e.
1. 22/3. 42.
OK

Finnland
11-7
St. G. 22-1/4